



UPC Austria Services GmbH · Wolfganggasse 58-60, 1120 Wien

An die

Telekom-Control-Kommission

Mariahilferstraße 77 - 79

1060 Wien

Vorab per email: konsultationen@rtr.at

Wien, 29.10.2015

M 1.1/2015 und M 1.2/2015 – öffentliche Konsultation Entwürfe einer Vollziehungshandlung

Sehr geehrte Frau Dr. Solé, sehr geehrte Herren,

die UPC Austria Services GmbH (im Folgenden „UPC“) nimmt mit diesem Schreiben für sich und im Namen der UPC Telekabel Wien GmbH, der UPC Austria GmbH, der UPC Business Austria GmbH, der UPC Telekabel-Fernsehnnetz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H., der UPC Telekabel-Fernsehnnetz Wiener Neustadt/Neunkirchen Betriebsgesellschaft m.b.H., der UPC Oberösterreich GmbH, der UPC Cablecom Austria GmbH und der UPC DSL Telekom GmbH binnen offener Frist die Gelegenheit wahr, zu den im Betreff genannten Maßnahmenentwürfen Stellung zu nehmen.

1) Allgemein und Anwendungsbereich

Vorweg wird festgehalten, dass sich diese Stellungnahme gleichermaßen auf Festnetz- als auch auf Mobilterminierung bezieht.

Es ist ein Faktum, dass die jetzt konsultierten Maßnahmenentwürfe vom Anwendungsbereich her gesehen nur mehr ein Fragment des Modells sind, das den

Verfahrensparteien zuletzt vorgestellt wurde, weil calls aus dem EWR betreffend Länder, die keine pure LRIC Regulierung haben oder in denen faktisch von einer pure LRIC Regulierung abgewichen wird nicht mehr erfasst sind. Dies, obwohl es innerhalb des EWR massive Wettbewerbsprobleme auf Grund von erhöhten asymmetrischen Regulierungsentgelten gibt und in diesem Bereich auch die größten Verkehrsmengen anfallen. Das größte Wettbewerbsproblem besteht mit den Ländern des EWR, in denen höhere als pure LRIC Entgelte zur Anwendung kommen. UPC kann nicht erkennen, dass mit den gegenständlichen Maßnahmenentwürfen ausreichend Druck auf Länder des EWR aufgebaut wird, bezüglich der Regulierung ihrer Terminierungsentgelte entsprechend der Terminierungsempfehlung der Europäischen Kommission den Kostenrechnungsmaßstab pure LRIC einzuführen. Nach Ansicht von UPC muss seitens der österreichischen Regulierungsbehörde alles denkbar Mögliche unternommen werden, um den Druck auf diese Länder des EWR aufzubauen, damit schnellstmöglich entsprechend der Terminierungsempfehlung der Europäischen Kommission gemäß pure LRIC regulierte Terminierungsentgelte zur Anwendung kommen.

Es ist zu hinterfragen bzw zu fordern, dass es auch möglich sein muss, nur für Teile des zur Verrechnung gelangenden Terminierungsverkehrs höhere Entgelte zu vereinbaren / zu verrechnen, auch wenn in den Maßnahmenentwürfen dargestellt wird, dass „es dem Betreiber frei steht, für den GESAMTEN Terminierungsverkehr in sein Netz ein (maximales) Entgelt in der regulierten Höhe zu verrechnen, wenn er keine Differenzierung seines Terminierungsentgeltes in Abhängigkeit vom Ursprung vornehmen will“. Nach Ansicht von UPC muss sich jeder Betreiber – wenn er möchte - darauf beschränken können, erhöhte Entgelte nur für Verkehr aus einer ausgewählten Anzahl an Ländern zu verlangen.

2) Verpflichtung zur Umsetzung?

Der Hinweis darauf, dass es einem nationalen Betreiber frei steht, keine Differenzierung seines Terminierungsentgeltes in Abhängigkeit vom Ursprung vorzunehmen suggeriert, dass jeder nationale Betreiber die Wahl hat, das neue Modell zu implementieren. Dies ist allerdings insofern nicht richtig, als durch die Möglichkeit eines Verkehrsszenarios mit Ankertransit, der Ankernetzbetreiber gezwungenermaßen auch Transitnetzbetreiber werden kann, wobei der aufnehmende terminierende Zielnetzbetreiber ein solcher sein kann, der die erhöhten Entgelte zur Anwendung bringen möchte. Wenn keine vertragliche Vereinbarung

freiwillig darüber gelingt kann es über ein Verfahren gemäß § 48 / 50 TKG dazu kommen, dass ein Betreiber letztlich doch zur Implementierung des neuen Modells gezwungen wird. Möchte ein Betreiber bei einem anderen Betreiber Terminierungsverkehr zustellen, kann der erste Betreiber jedenfalls zur Implementierung des neuen Abrechnungsmodells faktisch gezwungen werden - und sei es nur dafür, um Rechnungen entsprechend kontrollieren zu können.

3) Behandlung eines Transitbetreibers

Aus Sicht von UPC ist es unklar, was ein Betreiber im klassischen Transitfall (zum Beispiel als Quasi-Quellnetz) bezüglich calls aus nicht-EWR-Ländern nach dem jetzt konsultierten Modell verrechnen dürfte. Im Grunde genommen besteht das Recht zur Verrechnung erhöhter Entgelte nur, wenn ein call in einem Netz terminiert, da es sich ja um die Vorleistung Terminierung handelt. Tatsächlich wird man aber einem Transitnetzbetreiber wohl auch zugestehen müssen, erhöhte Entgelte für die Abführung des relevanten Verkehrs zu verlangen da er ansonsten allenfalls gezwungen wäre, erhöhte Kosten an einen Zielnetzbetreiber zu bezahlen, wenn dieser den Transitnetzbetreiber im worst case über ein Zusammenschaltungsverfahren zur Anwendung der erhöhten Entgelte zwingt, ohne selbst in der Lage zu sein, diese Kosten durch entsprechend erhöhte Einnahmen abzudecken. Ist ein Betreiber im Geschäftsmodell „Transit“ tätig wird er letztlich gezwungen sein, das neue Modell zu implementieren, da er ansonsten Gefahr läuft, höhere Entgelte an den terminierenden Zielnetzbetreiber zahlen zu müssen ohne selbst die Entgelte entsprechend erhöhen zu können. Andererseits könnte es auch dazu kommen, dass Transitnetzbetreiber das Geschäftsmodell „Transit“ überhaupt einstellen müssen, wenn die Investitionen für die Implementierung eines ursprungsabhängigen Billings so hoch sind, dass sich dessen Einführung nicht rechnen würde und das Risiko der erhöhten Kostentragung zu groß ist. Unklar ist jedenfalls, was genau ein Transitnetzbetreiber zusätzlich verlangen kann, denn streng genommen müsste dies davon abhängig sein, ob und wenn ja welches erhöhte Entgelt der terminierende Zielnetzbetreiber zur Anwendung bringt. Vor Zustandekommen eines calls muss klar sein was der Betreiber, dem Terminierungsentgelt zu bezahlen ist, verlangen darf, sodass Preislisten immer im Vorhinein zu legen sind. Da die exakte Durchreichung des erhöhten Terminierungsentgeltes aber administrativ und billingtechnisch nicht abgebildet werden kann muss wohl davon ausgegangen werden, dass ein gewisses

„Körpergeld“ eines Transitnetzbetreibers nicht zu verhindern sein wird, da er jedenfalls die zusätzlichen Kosten der Terminierung abdecken muss.

4) Höhe des Terminierungsentgeltes

Grundsätzlich trägt das Abgehen von der Reziprozität dazu bei, die geplanten Maßnahmen operativ leichter umsetzbar zu machen, weil nicht mehr der konkrete Quellnetzbetreiber ermittelt werden muss. Es ändert aber nichts daran, dass eine A-Nummernauswertung im Billing eine Voraussetzung dafür ist, die Möglichkeiten der konsultierten Maßnahmen voll ausschöpfen zu können. Auch wenn Tele2 und Hutchison in ihrer Stellungnahme dargelegt haben, dass eine Auswertung nach Ländern (grundsätzlich) möglich sei, ist wohl davon auszugehen, dass die wenigsten Betreiber in Österreich eine billingtechnische Bewertungsmöglichkeit von A-Nummern haben und einige Investitionen nötig sein werden, um diese Abrechnungsmöglichkeit zu implementieren.

Da von der strengen Reziprozität abgewichen wird, könnte davon ausgegangen werden, dass das höchste Terminierungsentgelt im jeweiligen Land (je nach Mobil- oder Festnetz) als Maßstab herangezogen werden kann, weil es ja nur der „Idealfall“ wäre, dass das Entgelt maximal in jener Höhe zu liegen kommt, in der der Betreiber im nicht-EWR-Land (Quellnetz) seine Terminierungsleistung bereit stellt. Für calls ohne oder mit korrupter CLI wäre davon auszugehen, dass überhaupt das höchste Terminierungsentgelt weltweit (je nach Mobil- oder Festnetz) als Benchmark heranzuziehen wäre. Aus Sicht von UPC kann daher von den Zielnetzbetreibern nicht gefordert werden, das Quellnetz hinsichtlich Mobil- oder Festnetz auszuwerten. Wenn das höchste Terminierungsentgelt (je nach Mobil- oder Festnetz) im jeweiligen Land der Benchmark wäre, würde das bedeuten, dass jeder Terminierungsnetzbetreiber für Festnetz- und Mobilnetzterminierung ein individuelles erhöhtes Entgelt für calls aus den relevanten Ländern veranschlagen kann. Dies könnte auch noch je nach Zusammenschaltungspartner differieren – in Summe würde das im Bereich der nationalen Zusammenschaltung zur zwanghaften Verwaltung von unterschiedlichsten Preislisten für Terminierung in Österreich betreffend calls aus ein und demselben Land führen. Da die größten Teilnehmernetzbetreiber davon am meisten profitieren würden ist von einer Wettbewerbsverzerrung mit einer deutlichen Bevorzugung der A1 Telekom Austria auszugehen. Abgesehen davon wäre es administrativer und billingtechnischer Overload die Terminierungsentgelte der nicht-EWR Länder ständig zu

monitoren um allenfalls – in welchem Zeitabstand auch immer Änderungen der Entgelte in diesen Ländern stattfinden würden – auch die eigenen Terminierungsentgelte für calls aus diesen Ländern anpassen zu können.

Mit dem jetzt konsultierten Modell werden Wettbewerbsasymmetrien vom Ausland ins Inland geholt und die Aufwände der einzelnen Betreiber, das neue Modell zu implementieren, werden wohl sehr unterschiedlich sein. Wettbewerbsasymmetrien ins Inland zu ziehen sollte jedoch jedenfalls vermieden werden.

UPC ersucht daher um Evaluierung eines Modells, das letztlich zu einem einheitlichen Aufschlag für calls aus den relevanten Ländern führt. Eine Unterscheidung nach festem oder mobilem Zielnetz wäre noch denkbar, aber es sollte vermieden werden, dass je nach Zielnetzbetreiber unterschiedlich erhöhte Entgelte zur Anwendung kommen könnten. Weiters wäre eine Klarstellung dahingehend wünschenswert, ob erhöhte Entgelte in Form einer surcharge oder eines gesamten höheren Terminierungsentgeltes Anwendung finden dürfen.

5) CLI-Thematik

Bezüglich der Richtigkeit beziehungsweise Echtheit von CLIs steht – wie schon in unserer letzten Stellungnahme angemerkt – zu befürchten, dass CLI-Manipulationen zunehmen werden um erhöhte Entgelte zu vermeiden. Wird auf die Ländercodeauswertung abgestellt, werden heute schon bekannte fake-Varianten noch mehr unterstützt, die darauf aufbauen, zum Beispiel den österreichischen Ländercode vor die tatsächliche A-Rufnummer zu stellen.

6) Verrechnungsdaten und Zusammenschaltungsverträge

Zu begrüßen ist, dass die Telekom-Control-Kommission die Bereitstellung eines erweiterten SLAs für notwendig ansieht. Offen bleibt, ob A1 Telekom Austria die alternativen Betreiber bezüglich eines möglichen Entgeltes dafür unter Druck setzen wird. Aus dem Schreiben der A1 Telekom Austria geht nämlich nicht hervor, ob die Erweiterung des SLAs von den bisherigen Kosten dafür umfasst sein wird oder ob A1 Telekom Austria dafür ein zusätzliches Entgelt verlangen will. Es wäre daher jetzt im Bescheid entsprechend klarzustellen, dass A1 Telekom Austria dafür kein zusätzliches Entgelt verlangen darf. Bezüglich des notwendigen Detaillierungsgrades des SLA-upgrade ist zu fordern, dass das SLA entsprechend dem

derzeit konsultierten Entwurf nicht nur eine Verkehrsart „nicht-EWR“ enthalten darf, sondern dass die Ausweisung der Verkehrsmengen pro nicht-EWR-Land zu erfolgen hat. Sollte nicht ohnehin ein Modell kommen, das auf einem einheitlichen Aufschlag basiert, wäre zu fordern, dass die Regulierungsbehörde zumindest eine Zoneneinteilung vorzunehmen hat. Letztlich ist jedenfalls eine hohe Granularität des SLAs erforderlich, damit die entsprechenden Anforderungen erfüllt werden können. Im Sinne einer effizienten Implementierbarkeit eines adaptierten SLAs wäre es dringend wünschenswert, die Ausgestaltung der SLA-Änderungen mit A1 Telekom Austria vorab abstimmen zu können, sodass die Änderungen jedenfalls verarbeitbar sind.

Wenn das neue Modell so angeordnet werden würde wie es derzeit konsultiert wird wäre operativ auch unklar, wie die dafür notwendigen Zusammenschaltungsvertragsänderungen abzuwickeln wären und was allenfalls in diesem Zusammenhang zu führende Zusammenschaltungsverfahren bezüglich Interoperabilität beziehungsweise Unsicherheit in der Verrechnung bedeuten würden. Wird ein Modell angeordnet, das operativ unklar ist und vieles offen lässt, wird dies dazu führen, dass bei der Regulierungsbehörde eine Vielzahl an Verfahren starten wird, die letztlich von den österreichischen Betreibern zu bezahlen sind. Verfahren sind bekanntermaßen mit Rechtsunsicherheit verbunden was zeitnah jedenfalls nicht bei der Abwicklung der praktischen Probleme helfen kann.

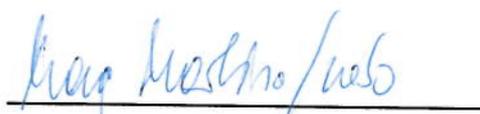
Mit dem Ersuchen um weitestgehende Berücksichtigung der gegenständlichen Stellungnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Brandauer', is written over a horizontal line.

Mag. Mathias Brandauer LL.M.

VP Legal & Regulatory

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mag. Martina Szabo', is written over a horizontal line.

Mag. Martina Szabo

Carrier Relations & Regulatory Manager